

## **Informationsblatt Erbschein**

### **1. Was ist ein Erbschein?**

Ein Erbschein ist ein Zeugnis über das Erbrecht. Er ist eine öffentliche Urkunde (ausgestellt vom Nachlassgericht) und enthält die Information, wer erbt und in welchem Verhältnis mehrere Personen Erben (Erbquote).

### **2. Wann brauche ich einen Erbschein?**

Ein Erbschein wird benötigt, damit sich der Erbe offiziell als Rechtsnachfolger des Verstorbenen ausweisen kann, beispielsweise gegenüber der Bank oder im sonstigen Geschäftsverkehr.

Liegt ein notarielles Testament vor oder ein Erbvertrag samt Eröffnungsniederschrift, reicht dies in der Regel als Nachweis für das Erbrecht aus.

### **3. Wie erhalte ich einen Erbschein?**

Voraussetzung für den Erhalt eines Erbscheins ist ein Antrag auf Erteilung. Dieser Antrag wird beim zuständigen Nachlassgericht gestellt. Antragsberechtigt ist jeder Erbe.

Inhalt des Antrages sind:

- Persönliche Daten des Erblassers (letzter gewöhnlicher Aufenthalt, Geburtsdatum, Todestag, Staatsangehörigkeit, Güterstand)
- Personalien des Antragstellers
- Berufungsgrund
- Sind Personen vorhanden, durch welche die berufenen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen oder ihr Erbteil gemindert würde?
- Erklärung, dass kein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist
- Wert des reinen Nachlasses
- Erklärung der Annahme der Erbschaft
- Eidesstattliche Versicherung
- Vorlage der öffentlichen Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde)

Der Antrag kann bei einem Notar notariell beurkundet werden oder beim Nachlassgericht beantragt werden.

### **4. Welche Kosten entstehen?**

Die Kosten für einen Erbschein richten sich nach der Gebührenordnung des „Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare“ (GNotKG) in § 40. Die Kosten für das Ausstellen des Erbscheins hängen von dem Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls ab. Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden abgezogen.